

BerlHG19: Studium & Lehre

Vorschläge und Probleme der Studierenden

LAK Berlin, Stand: 28.02.2019

I. Vorschläge

1. Bildung statt Ausbildung!

Änderungsvorschlag § 21 Abs. 1: „Lehre und Studium sollen den Studierenden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischem und sozialem Handeln befähigt werden, und sie darüber hinaus auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereiten.“

2. Für mehr Wahlfreiheit im Studium.

Für die allgemeine Bildung von Studierenden, die Entwicklung kritischen Denkvermögens sowie die Förderung interdisziplinärer Wissenschaft ist es für die Studierenden unablässlich, den Blick über den Tellerrand des eigenen Studiengangs hinaus zu ermöglichen und Einblicke in andere Fächer zu erhalten. Leider wird die Wahlfreiheit derzeit eher eingeschränkt, als dass sie ausgebaut wird. Aus diesem Grund bedarf es einer allgemeingültigen Regelung im BerlHG.

Änderungsvorschlag zu § 22 Abs. 2 Nr. 3: „individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zum überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen zu einem Drittel berücksichtigt werden, wobei aus den Studienangeboten aller Fächer und aller deutschen, staatlichen Hochschulen gewählt werden kann.“

3. Teilzeitstudium: Chronische Erkrankungen geltend machen!

Eine chronische Krankheit sollte auch ein Grund für ein Teilzeitstudium sein.

Änderungsvorschlag zu § 22 Abs. 4, neue Nr. 7 wie folgt einfügen: „wenn eine chronische Erkrankung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,“

4. Teilzeitstudium: Längere Beantragungsfrist!

Aufgrund des hohen Leistungsdrucks nehmen Studierende sich zu viel vor. Es ist davon auszugehen, dass eine große Zahl von einem Teilzeitstudium absieht, da die meisten Studierenden annehmen, dass das von ihnen geforderte Leistungspensum mit ihrem sonstigen Alltag vereinbar sei. Häufig wird so erst nach Vorlesungsbeginn deutlich, wie viel Zeit die Veranstaltungen wirklich in Anspruch nehmen. Eine mögliche Antragsstellung nach Vorlesungsbeginn ist also näher an der Realität der Studierenden und könnte das Konzept des Teilzeitstudiums stärken.

Änderungsvorschlag zu § 22 Abs. 4 Satz 3: „Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen.“

5. Stärkere Verpflichtung für die Anrechenbarkeit von „fremden“ Lehrveranstaltungen!

Leider stehen Studierende beim Universitätswechsel oder beim Einstieg in ein höheres Fachsemester häufig vor dem Problem, dass manche Module aus dem vorherigen Studium nicht angerechnet werden können. Häufig wird dies mit angeblichen Einzigartigkeiten von Lehrveranstaltungen begründet. Daher braucht es hier eine stärkere Bindung

Änderungsvorschlag zu § 23a Abs. 2, neuen Satz 2 und 3 wie folgt ergänzen: „Dabei sind die Leistungspunkte und Studieninhalte vergleichbar, wenn sie zu jedenfalls 80% übereinstimmen. Die Ablehnung eines Anrechnungsantrages wird begründet.“

6. Studienberatungen an die Studierendenschaft anbinden!

Die zentralen und dezentralen Studienberatungen gehören zu den ersten Anlaufstellen für Studieninteressierte. Sie werden derzeit von den Hochschulen bzw. Fachbereichen verwaltet und geben somit nur eine einseitige Sicht auf das möglicherweise bevorstehende Studium wieder. Aus diesem Grund sollten die Studierendenschaften als studentische Interessenvertretung in der Gestaltung der Studienberatungen beteiligt werden.

Änderungsvorschlag zu § 28 Abs. 1 Satz 5: „Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen, dem Studierendenwerk sowie der jeweiligen Studierendenschaft zusammen.“

Änderungsvorschlag zu § 28 Abs. 2, wie folgt ergänzen: „Die Beratungen insgesamt sind in Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft anzubieten.“

7. Zwangsberatungen endgültig abschaffen!

Leider kommt in den Verwaltungen immer wieder die Idee der Zwangsberatungen auf. Dies widerspricht in Gänze der Selbstbestimmung im Studium, wie die aktuell regierenden Fraktionen in ihrer Koalitionsvereinbarung richtig erkannt und abgelehnt haben (S. 87).

Änderungsvorschlag zu § 28 Abs. 3, streichen oder ersetzen durch: „Studierende können zur Förderung des Studienerfolgs zu jedem Zeitpunkt Studienverlaufsberatungen in Anspruch nehmen. Eine von der Hochschule für alle oder einzelne Studierende verpflichtende Beratung findet nicht statt.“

8. Zwangsexmatrikulationen abschaffen

Diese Forderung bezieht sich besonders auf die Exmatrikulation aus Gründen nicht erfüllter Studienverlaufsvereinbarungen und nicht wahrgenommener Zwangsberatungen. Da es keinerlei Nachweise darüber gibt, dass etwaige Maßnahmen dem Studienerfolg zuträglich wären, können sie als reine Repressionsinstrumente verstanden werden, die dem Anspruch des selbstbestimmten und flexiblen Lernens per Definition widersprechen. Sie müssen darum abgeschafft und der entsprechende Exmatrikulationsgrund gestrichen werden.

Änderungsvorschlag zu § 15 Abs. 2 Nr. 1, ersatzlos streichen

9. Mehr Prüfungsversuche!

Änderungsvorschlag zu § 30 Abs. 4: „Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich beliebig oft wiederholt werden.“

10. Flexiblere Wahl von Prüfungsterminen

Um dem Flexibilitätsanspruch einer heterogenen Studierendenschaft gerecht werden zu können, und um die Prüfungsbelastung der Studierenden zugunsten eines erfolgreichen Studiums zu verringern, schlagen wir eine Ergänzung des BerlHG hinsichtlich der Flexibilisierung von Prüfungszeiträumen vor.

Änderungsvorschlag zu §32 Abs. 6, wie folgt ergänzen: „Für jedes Semester werden durch das zuständige Gremium mindestens zwei Prüfungszeiträume beschlossen, näheres regelt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.“

11. Stärkere Reglementierung der Prüfungsausschüsse.

Der Prüfungsausschuss funktioniert als Kontrollinstanz leider dann nicht, wenn er über Prüfungen entscheiden muss, an denen Prüfungsausschussmitglieder als Prüfende beteiligt waren, z.B. die in Frage gestellte Bewertung von der Prüfungsausschussvorsitzende_n abgegeben wurde. Hier bedarf es einer besseren Regelung, wie mit solchen Fällen umgegangen werden soll.

Änderungsvorschlag zu § 32 Abs., Ergänzung um: „Geht es um Prüfungsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Ausschussmitgliedern fallen, werden diese für die Besprechung und die Entscheidung ausgeschlossen.“

12. Spracherwerb auch für Studienbewerber_innen!

Wenn Sprachkenntnisse für einen Studiengang vorausgesetzt werden, sollten diese auch für Studienbewerber_innen an der Hochschule erworben werden können.

Ergänzungsvorschlag: Die Hochschule ermöglicht potenziellen Bewerber_innen den Erwerb von Fremdsprachkenntnissen an der jeweiligen Hochschule, wenn diese für Studiengänge notwendig sind.

13. Studienverlaufsgarantie statt Regelstudienzeit!

Ursprünglich als Verpflichtung für die Universitäten eingeführt, um Studierenden den Studienabschluss innerhalb eines festgelegten Zeitraums ermöglichen zu müssen, wird die sogenannte Regelstudienzeit zunehmend zu einer Belastung für Studierende. Und zwar immer dann, wenn es Universitäten nicht mehr gelingt Studiengänge in diesen Zeiträumen anzubieten, wie es etwa an der HU in einigen Lehramtsstudiengängen der Fall ist. Für Studierende bedeutet das häufig die Gefährdung ihrer Studienfinanzierung, weil zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten wie Bafög, Stipendien, Studienkredite etc. an die Einhaltung der sog. Regelstudienzeiten geknüpft werden.

Um diese Verknüpfung aufzulösen und zum ursprünglichen Sinn der Regelstudienzeit zurückzukehren (wie oben beschrieben), muss die Regelstudienzeit abgeschafft und durch eine *Studienverlaufsgarantie* ersetzt werden, die sich ausschließlich an die Hochschulen, nicht jedoch an die Studierenden richtet.

Um den fachspezifischen Anforderungen der verschiedenen Studiengänge gerecht werden zu können schlagen wir darüber hinaus eine Ausweitung der maximalen Studienverlaufsgarantien um jeweils ein weiteres Jahr vor.

Änderungsvorschlag zu §23 Abs. 2 Satz 1: „Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad). Die Hochschule garantiert den Studienverlauf innerhalb von mindestens drei, höchstens fünf Jahren. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.“

Änderungsvorschlag §23 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2: „Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad). Die Hochschule garantiert den Studienverlauf innerhalb von mindestens einem Jahr, höchstens drei Jahren. Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.“

II. Sonstige Probleme

Zu diesen Problemen wurden von Seiten der Studierenden bisher keine konkreten Änderungsvorschläge erarbeitet.

14. Ungerechtfertigte Anwesenheitskontrollen verbieten.

Statt sich durch qualitativ hochwertige Lehrinhalte und -methoden das Interesse der Studierenden zu sichern, neigen Dozierende leider zur Durchsetzung der Veranstaltungsteilnahme durch Anwesenheitszwang. Da die Koalitionsvereinbarung die Stärkung der Selbstbestimmung im Studium (S. 87) vorsieht, geht die LAK Berlin davon aus, dass Anwesenheitszwang in Form von Kontrollen im neuen BerlHG untersagt wird.

15. Verbesserung der Härtefallregeln durch festgesetzten Nachteilsausgleich

Leider müssen Studierende mit Härten für jede Veranstaltung neu einen Nachteilsausgleich beantragen. Mit der Anerkennung als Härtefall sollte ein Nachteilsausgleich grundsätzlich für alle Veranstaltungen und Prüfungen vorgesehen sein.

16. Lockerung von Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

Leider werden Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Masterstudiengänge so gestaltet, dass diese nur von Studierenden der eigenen Universität erfüllt werden können. Hier sollte mehr Freiheit bestehen.